Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Bereich der Innenstadt

vom 15. Dezember 1994 i.d.F. der letzten Änderung vom 4. November 1996

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBI. I 3486), folgende

Satzung:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Innenstadt steht der Stadt Neumarkt i.d.OPf. in den durch § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebieten ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken gemäß § 25 des Bundesbaugesetzes zu.

§ 2

- 1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Rund der Altstadt. Im überwiegenden Teil dieses Gebietes wurden bereits Aufstellungsbeschlüsse für Sanierungsbebauungspläne zur städtebaulichen Neuordnung gefasst:
- a) "Sanierungsgebiet I Schloßviertel"
- b) "Sanierungsgebiet II Kastenviertel"
- c) "Sanierungsgebiet III Johannesviertel"
- d) "Sanierungsgebiet IV Kreuzviertel"
- e) "Grünbaumwirtsgasse/Lammgasse"
- f) "Im Kloster"
- 2) Das in seiner Begrenzung vorstehend bezeichnete Gebiet ist in einem als Bestandteil zu dieser Satzung gehörenden Lageplan im Maßstab 1:5000 dargestellt.